

SATZUNGEN ÜBER EIN BESONDERES VORKAUFSRECHT	6.1
--	------------

S A T Z U N G ÜBER EIN BESONDERES VORKAUFSRECHT NACH § 25 BauGB
--

Aufgrund § 25 Baugesetzbuch in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl Seite 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl Seite 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl Seite 161), wird folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechtes

Der Gemeinde Weisenbach steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Baugesetzbuch für den Bereich "Am Rain" ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Vorkaufsrechtes nach § 1 dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet "Am Rain" und ist in einem Katasterplan Maßstab 1 : 1.500 in blauer Farbe dargestellt.

Dieser Katasterplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht zugunsten der Gemeinde Weisenbach vom 22. April 1983 für das in dem Katasterplan eingezeichnete Gebiet "Am Rain" außer Kraft.

Weisenbach, 7. Juni 1988

gez. Feist, Bürgermeister